

Regierungsratsbeschluss

vom 4. September 2023

Nr. 2023/1420

KR.Nr. K 0127/2023 (DBK)

Kleine Anfrage Franziska Rohner (SP, Biberist): Entlastungstage für Eltern von Kindern mit schweren Behinderungen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Eltern von einem Kind mit einer schweren Behinderung sind ungleich mehr belastet als andere Familien. Darum brauchen die Familiensysteme mehr Unterstützung und Entlastungen. Um der Familie eine Entlastungsmöglichkeit zu geben, kannte der Kanton Solothurn, wie viele andere Kantone, das sonderpädagogische Angebot der Entlastungstage. In begründeten Fällen konnten für die Herkunftsfamilie bis zu 30 Entlastungstage im Jahr beantragt werden, die in verschiedenen Institutionen durchgeführt werden konnten. Seit dem Wechsel der Leitung im Volksschulamt (VSA) sind diese Entlastungstage nicht mehr möglich. Das sonderpädagogische Angebot Entlastungstage für Eltern mit Kindern mit schweren Behinderungen kann nicht mehr beantragt werden, diese Leistung gibt es beim VSA nicht mehr.

Fragen an den Regierungsrat:

1. Wer entscheidet über sonderpädagogische Angebote, respektive ob ein sonderpädagogisches Angebot aufgehoben wird?
2. Warum und von wem wurden diese Entlastungsangebote gestrichen?
3. Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf für eine Nachfolge des Angebotes zur Entlastung der Familien?
 - a) Falls ja, welche Angebote sind geplant und wann und wie können diese von den Familien beansprucht werden?
 - b) Falls nein, warum nicht?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Das Volksschulgesetz (VSG) vom 26. Januar 2022 (BGS 413.111) verpflichtet den Kanton, für sonderschulische Angebote zu sorgen (§ 29 Abs. 1 VSG). Diese Angebote haben sich soweit möglich an den Zielen und Inhalten der Regelschule auszurichten (§ 29 Abs. 3 VSG). Eine explizite Gesetzesgrundlage für Entlastungstage auf der Stufe Volksschule fehlt in der Volksschulgesetzgebung. Bisher wurden solche Entlastungstage jedoch in langjähriger Praxis und gestützt auf die Angebotsplanung Sonderpädagogik 2013–2020 gewährt.

Entlastungstage können für Familien mit einem schwer behinderten Kind gewährt werden. Weil die Betreuung eines schwer behinderten Kindes zu Hause, in Ergänzung zur Betreuung in der Schule, für die Eltern eine grosse Herausforderung darstellt, können Entlastungstage die besonderen Belastungen einer Familie mit einem schwer behinderten Kind mildern. Entlastungstage werden als Teil des behinderungsbedingten Schulheimaufenthaltes verstanden, da die Umsetzung in einem Schulinternat erfolgt. Entlastungstage gehen aber über den eigentlichen Bildungsauftrag der Volksschule hinaus. Weil es sich bei den Entlastungstagen um Betreuungsleistungen handelt, sind Abklärungen notwendig, ob und wie die Entlastungstage künftig finanziert werden sollen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wer entscheidet über sonderpädagogische Angebote, respektive ob ein sonderpädagogisches Angebot aufgehoben wird?

Der Gesetzgeber legt in § 34 VSG die sonderschulischen Angebote grundsätzlich fest. Die differenzierte Ausgestaltung obliegt dem Regierungsrat und wird strategisch in der sogenannten Angebotsplanung Sonderpädagogik festgelegt. Sie ist abhängig vom ausgewiesenen Bedarf sowie den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln.

In der Angebotsplanung Sonderpädagogik 2013–2020 waren Entlastungstage für Eltern, deren behinderte Kinder nicht in einem Schulheim wohnen, vorgesehen. Im Rahmen der bewilligten Kredite wurde das Volksschulamt mit der Angebotsplanung 2013–2020 ermächtigt, im Einzelfall Entlastungstage in Form von behindertenbedingten Aufenthalten in Schulheimen zu gewähren (RRB Nr. 2013/934, Beilage Angebotsplanung Sonderpädagogik 2013–2020). In der Angebotsplanung Kantonale Spezialangebote 2022–2030 sind diese Entlastungstage nicht mehr aufgeführt, da es sich bei diesen Betreuungsleistungen nicht um sonderpädagogische Angebote nach der Volksschulgesetzgebung und somit nicht um eine Aufgabe der Volksschule handelt.

Bis die Abklärungen abgeschlossen sind und die Erkenntnisse daraus vorliegen, wird die bisherige Praxis fortgeführt. Der Entscheid für die Gewährung von Entlastungstagen liegt somit weiterhin beim Volksschulamt, die Entlastungstage werden vorläufig weiterhin über das Globalbudget Volksschule finanziert.

Zu Frage 2:

Warum und von wem wurden diese Entlastungsangebote gestrichen?

Wie bereits ausgeführt, wird die bisherige Praxis betreffend Gewährung und Finanzierung von Entlastungstagen vorläufig weitergeführt. Es wurden keine Entlastungsangebote gestrichen. Wie in der Angebotsplanung Sonderpädagogik 2013–2020 vorgesehen, können einer Familie bis zu 30 Entlastungstage pro Jahr gewährt werden.

Aufgrund des Mangels an Fachpersonal ist die Umsetzung von Entlastungstagen für die einzelnen anbietenden Institutionen – das Solothurnische Zentrum Oberwald, das Blumenhaus Buchegg und die Sonnhalde Gempfen – in den letzten Jahren jedoch schwieriger geworden.

Im Schuljahr 2022/2023 wurden 18 Familien mit diesem Angebot unterstützt.

3.2.2 Zu Frage 3:

Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf für eine Nachfolge des Angebotes zur Entlastung der Familien?

- a. *Falls ja, welche Angebote sind geplant und wann und wie können diese von den Familien beansprucht werden?*
- b. *Falls nein, warum nicht?*

Bis die Abklärungen abgeschlossen sind und die Erkenntnisse daraus vorliegen, wird die bisherige Praxis zu den Entlastungstagen, wie erwähnt, fortgeführt. Einer Familie können bis zu 30 Entlastungstage pro Jahr gewährt werden (siehe Ausführungen zu Frage 2).

Die Aktualisierung der Angebotsplanung für Betreuungsleistungen, auch im Zusammenhang mit den behinderungsbedingten Schulheimaufenthalten, erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gesellschaft und Soziales und sollte bis Ende 2024 vorliegen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT
Departement des Inneren, Amt für Gesellschaft und Soziales
Volksschulamt (5) Wa, AK, stu, UK, sen
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat